

29. Mechatroniker/Mechatronikerin
30. Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton
31. Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien
32. Metallbauer/Metallbauerin
33. Mikrotechnologe/Mikrotechnologin
34. Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin
35. Produktgestalter/Produktgestalterin
36. Prozessleitelektroniker/Prozessleitelektronikerin
37. Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau
38. Tierwirt/Tierwirtin
39. Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau
40. Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik
41. Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin
42. Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin
43. Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 11. 4. 2001 in Kraft.

An die  
Regierungspräsidien

## H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

### Änderung abfallrechtlicher Regelungen mit dem In-Kraft-Treten der Abfallverzeichnis-Verordnung

**Gem. RdErl. des MRLU, MW und MWV  
vom 3. 4. 2002 – 67001-03**

**Bezug:**

- a) Gem. RdErl. des MWV und MU vom 14. 8. 1998 (MBL LSA S. 1793)
- b) Gem. RdErl. des MRLU, MW, MWV vom 5. 9. 2000 (MBL LSA S. 1387)

Mit dem In-Kraft-Treten der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379) am 1. 1. 2002 sind für verschiedene Abfallarten geänderte oder neue Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen zu verwenden. In der Folge sind die Abfallarten in landesspezifischen Regelungen zur Abfallentsorgung anzupassen oder zu ergänzen. Dies betrifft die folgenden Änderungen:

1. Die Anlage zum Bezugserrlass zu a wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4.2. Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt.  
„Die betreffenden Abfallarten sind in der Anlage 8 benannt.“
  - b) Es wird folgende Anlage 8 angefügt:

#### Mineralische Abfälle zur Verwertung im Straßenbau

Die nachfolgenden Abfallbezeichnungen richten sich nach der Abfallverzeichnis-Verordnung.

1. Zu Nr. 4.2.1. – Mineralische Abfälle aus dem Hoch- und Tiefbau
  - 17 01 01 Beton
  - 17 01 02 Ziegel
  - 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
2. Zu Nr. 4.2.2. – Mineralische Abfälle aus dem Straßenbau
  - 17 01 01 Beton
  - 17 03 01\* kohlenleerhaltige Bitumengemische
  - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
  - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
3. Zu Nr. 4.2.3. – Mineralische Abfälle aus industriellen Prozessen
  - a) Zu a Hausmüllverbrennungssasche
    - 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
  - b) Zu b, e und h Metallhüttenschlacke/Hochfenschlacke, Stahlwerksschlacke, Stahlwerkslagerschlacke
    - 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
    - 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
    - 10 09 03 Ofenschlacke
    - 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
    - 10 09 08 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
    - 10 10 03 Ofenschlacke
    - 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
    - 10 10 08 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
  - c) Zu d Schmelzkammergranulat
    - 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
  - d) Zu f Steinkohlenflugasche
    - 10 01 02 Filterstäube aus der Kohlefeuerung
  - e) Zu c und g Nebengestein der Steinkohle und Waschberge aus der Steinkohlengewinnung
    - 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen

- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen

Da nach § 2 Nr. 4 KrW-/AbfG die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Abfälle gelten, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei diesen Tätigkeiten anfallen, ist für diese Abfälle eine Zuordnung zu Abfallarten nicht zwingend erforderlich.“

2. Nr. 3 des Bezugserrlasses zu b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379),“
- b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Dies sind im Einzelnen Abfälle unter der Kapitelüberschrift 19 der AVV – Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke – mit den folgenden Abfallarten:  
a) 19 03 04\* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle,  
b) 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen,  
c) 19 03 06\* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle,  
d) 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen,  
e) 19 04 01 verglaste Abfälle.“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Abfallarten nach Buchst. a und c unterliegen als besonders überwachungsbedürftige Abfälle dem obligatorischen Nachweisverfahren gemäß § 43 oder § 46 KrW-/AbfG. Die anderen Abfallarten unterliegen als überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und Verwertung dem fakultativen Nachweisverfahren gemäß § 42 oder § 45 KrW-/AbfG.“

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An  
die Regierungspräsidien,  
das Landesamt für Umweltschutz,  
das Landesamt für Straßenbau,  
das Landesamt für Geologie und Bergwesen,  
die Straßenbauämter,  
das Autobahnamt Halle,  
die Landkreise und kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

#### Vierte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen

Bek. des MRLU vom 25. 4. 2002 – 66-42141/2.3

In der Anlage wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 27. 3. 2002 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 240) beschlossene Vierte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Anlage zur Bek. des ML vom 28. 2. 2000, MBl. LSA S. 430, geändert durch Anlage zur Bek. des MRLU vom 1. 11. 2001, MBl. LSA 2002 S. 128) nach Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

#### Anlage

##### Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999 (MBl. LSA 2000 S. 430) wird wie folgt geändert:

#### I.

1. Nach Anlage 18 wird die folgende Anlage 19 angefügt:

„Anlage 19  
zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen

Equine Virus-Arteritis-Infektion (EVAI) in Pferdebeständen

##### 1. Maßnahme

Durchführung von Abklärungsuntersuchungen bei Hengsten und in begründeten Verdachtsfällen in anderen Pferdebeständen zum Nachweis oder Ausschluss des Vorhandenseins einer Equinen Virus-Arteritis-Infektion

##### 2. Beihilfe

Beihilfe zu den Kosten der Entnahme und Untersuchung von Proben zum Nachweis oder Ausschluss des Vorhandenseins der Equinen Virus-Arteritis-Infektion.

2.1. Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Vorliegen des labordiagnostischen Befundberichtes

- a) die Kosten der Blutprobenentnahme, höchstens jedoch 2,50 € je Probe, und
- b) die Kosten der Blutprobenuntersuchung, höchstens jedoch 4,00 € je Probe,

für eine Untersuchung je Hengst und Jahr.

2.2. Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters, Vorliegen des labordiagnostischen Befund-